

16.08.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2111 vom 12. Juli 2023
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Thorsten Klute SPD
Drucksache 18/4988

Welche Gründe gibt es, die Erweiterung des Gemeindepsychiatrischen Zentrums in Detmold nicht zu genehmigen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die psychische Gesundheit ist ein zunehmend wichtiges Thema, da immer mehr Menschen mit psychischen Erkrankungen kämpfen. Das Gemeindepsychiatrische Zentrum (GPZ) in Detmold bietet eine wichtige Anlaufstelle für Menschen, die Unterstützung und Behandlung benötigen. Eine Erweiterung des Zentrums würde dazu beitragen, die steigende Nachfrage nach psychiatrischer Gesundheitsversorgung zu bewältigen und sicherstellen, dass alle Betroffenen angemessene Unterstützung erhalten. Das GPZ hat dazu einen erneuten Antrag zur Krankenhausplanung gestellt, mit 66 vollstationären Betten bzw. entsprechenden Behandlungstagen. Darin enthalten ist eine regionale Versorgungseinheit von etwa 12 Plätzen für Patienten mit Chorea Huntington, da es in NRW und insgesamt in Deutschland kein entsprechendes qualitatives und quantitatives Angebot für diese Patienten gibt. Es verfügt über den Ärztlichen Direktor, der die erforderliche klinische Expertise besitzt. Schreiben der Deutschen Huntingtonhilfe e.V. und der Huntington-Selbsthilfe NRW e.V. liegen vor und die Selbsthilfe hat den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und das Ministerium angeschrieben, um eine entsprechende stationäre Versorgung am Standort in Detmold zu erbitten. Die beantragten Betten sollen wie folgt aufgeteilt werden: Vollstationäre Versorgung in den Bereichen Gerontopsychiatrie, Chorea Huntington im Gerontobereich, Sucht und Pflichtversorgung. Zusätzlich werden 25 weitere Plätze für die Gerontopsychiatrie am Hauptstandort und 5 weitere Plätze in Horn-Bad Meinberg im teilstationären Bereich beantragt. Das GPZ hat auch um eine Ausweitung der Pflichtversorgung gebeten, da der Bedarf offensichtlich ist. Die allgemeine Bedarfssituation und das Nachfrageverhalten der Bevölkerung sind weiterhin hoch. Die Belegung liegt bei über 100 Prozent sowohl im vollstationären als auch im teilstationären Bereich. Die Einweisungen nach PsychKG, Betreuungsgesetz und Notfallaufnahmen haben stark zugenommen, während die Möglichkeiten für elektive Aufnahmen begrenzt sind. Dadurch erhöhen sich die Liegezeiten, da die Patienten zu lange auf ein freies Bett warten und häufig als Notfälle aufgenommen werden. Gemäß den politischen Vorgaben sollen ambulante und teilstationäre Angebote ausgebaut werden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2111 mit Schreiben vom 16. August 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen 784 – 799 und 1828 – 1843 wurde das Verfahren zur Umsetzung des Krankenhausplans 2022 beschrieben. Die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung befand sich seit dem 17.11.2022 in der Verhandlungsphase zwischen Kostenträgern und Krankenhäusern. Mit dem 17. Mai 2023 ist die sechsmonatige Verhandlungsphase zwischen den Krankenhäusern und den Krankenkassen zur Umsetzung des Krankenhausplanes abgeschlossen worden und die Ergebnisse liegen nun den Bezirksregierungen zur Prüfung vor. Nach Anhörung aller relevanten Beteiligten entscheidet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) abschließend über die zukünftigen krankenhauplanerischen Versorgungsaufträge der Krankenhäuser.

1. Wieso wurde die Erweiterung des Gemeinde-psychiatrischen Zentrums in Detmold abgelehnt?

Der Antrag des Gemeindepsychiatrischen Zentrums Detmold auf Erweiterung des psychiatrischen und psychosomatischen Versorgungsangebots wurde bisher nicht abgelehnt. Allerdings konnte zwischen dem Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold und den Verbänden der Krankenkassen im Rahmen der oben beschriebenen Verhandlungen bisher kein Konsens erreicht werden. Das Verfahren wird fortgeführt, bis das MAGS eine abschließende Entscheidung trifft und die Bezirksregierung Detmold diese in einem rechtsmittelfähigen Feststellungsbescheid umgesetzt hat.

2. Wie viele zusätzliche Plätze zur psychiatrischen Betreuung wurden in den letzten fünf Jahren im Regierungsbezirk Detmold geschaffen, um dem erhöhten Bedarf gerecht zu werden? (Bitte Gesamtzahl der Plätze und Platzzahlentwicklung nach Einrichtungen und Kreisen aufführen.)

In den folgenden Tabellen sind sowohl die tatsächlich betriebenen Kapazitäten (IST) als auch die bereits bewilligten Kapazitäten (SOLL) für die vollstationären Betten und für die teilstationären Plätze ausgewiesen. Wenn die SOLL-Zahl größer ist als die IST-Zahl, ist dem betroffenen Krankenhaus in der Vergangenheit bereits eine Erweiterung bewilligt worden. Die noch umzusetzenden Erweiterungen befinden sich in der planerischen oder baulichen Umsetzung und führen bei Inbetriebnahme zur Entlastung der bestehenden Angebote.

Regierungsbezirk Detmold	vollstationäre Betten für Psychiatrie und Psychosomatik									
	2022		2021		2020		2019		2018	
	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL
Bielefeld										
Ev. Klinikum Bethel	354	381	354	381	354	381	354	381	354	381
Kreis Gütersloh										
LWL-Klinikum Gütersloh	263	263	263	263	263	263	263	263	268	263
Kreis Herford										
Klinikum Herford	100	128	100	128	100	128	100	128	100	128
Kreis Höxter										
Kath. Kliniken Weser-Egge Höxter BS: St. Josef-Hosp. Bad Driburg	106	106	106	106	106	106	106	106	106	106
BS: St. Josef-Hosp. Bad Driburg										
Kreis Lippe										
Ameos Klinikum Bad Salzuflen (vorm. Lipp. Nervenkl. Dr. Spernau)	111	111	111	111	111	111	111	111	101	111
GPZ Detmold	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Karl-Hanssen-Klinik Bad Lippspringe (zum Teil zur Mitversorgung der Gemeinde Schlangen)	0	40	0	40						
Kreis Minden-Lübbecke										
Krankenhaus Lübbecke	200	200	200	200	200	200	200	200	170	200
Kreis Paderborn										
LWL-Klinik Paderborn	220	220	220	220	220	220	220	220	220	220
gesamt:	1454	1549	1454	1549	1454	1509	1454	1509	1419	1509

Regierungsbezirk Detmold	teilstationäre Plätze für Psychiatrie und Psychosomatik									
	2022		2021		2020		2019		2018	
	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL
Bielefeld										
Ev. Klinikum Bethel	125	129	125	129	125	129	125	129	125	129
Kreis Gütersloh										
LWL-Klinikum Gütersloh	94	94	94	94	94	94	94	94	79	94
Kreis Herford										
Klinikum Herford	48	55	48	55	48	55	48	55	48	55
Kreis Höxter										
Kath. Kliniken Weser-Egge Höxter BS: St. Josef-Hosp. Bad Driburg	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
BS: St. Josef-Hosp. Bad Driburg										
Kreis Lippe										
TK Lemgo	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Ameos Klinikum Bad Salzuflen (vorm. Lipp. Nervenkl. Dr. Spernau)	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
GPZ Detmold	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
Karl-Hanssen-Klinik Bad Lippspringe (zum Teil zur Mitversorgung der Gemeinde Schlangen)	0	12	0	12						
Kreis Minden-Lübbecke										
Krankenhaus Lübbecke	60	60	60	60	60	60	60	60	55	60
Kreis Paderborn										
LWL-Klinik Paderborn	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
gesamt:	542	565	542	565	542	553	542	553	522	553

3. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um den gestiegenen Bedarf an Plätzen zur psychiatrischen Betreuung zu decken?

Der Krankenhausplan NRW 2022 sieht landesweit eine Erweiterung der psychiatrischen Krankenhausangebote vor. Das entsprechende Verfahren wird derzeit wie oben beschrieben durchgeführt

4. In welchen Regionen Nordrhein-Westfalen besteht eine Unter- bzw. Überversorgung an Plätzen zur psychiatrischen Betreuung?

Der Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen sieht in keinem der 16 Versorgungsgebiete eine Überversorgung, so dass keine Reduzierung der bestehenden Angebote für die psychiatrische und psychosomatische Behandlung vorgesehen ist. In einzelnen Versorgungsgebieten muss das Angebot sogar erweitert werden. Hier besteht aus krankenhauplanerischer Sicht eine rechnerische „Unterversorgung“.

Die im Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 für das Jahr 2024 prognostizierten Bedarfe wurden auf der Grundlage der Auslastungsdaten des Jahres 2019 mit einem Zielhorizont für das Jahr 2024 ermittelt. In den folgenden aufgeführten Versorgungsgebieten sieht die

Prognose des Krankenhausplans zum Zielhorizont 2024 eine Erweiterung des derzeit bestehenden Angebots wie in der folgenden Tabelle aufgeführt vor:

Versorgungsgebiet	vollstationäre Beleg-tage	teilstationäre Beleg-tage
VG 1 (Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreis Mettmann)	9.848	
VG 4 (Städte Krefeld und Mönchengladbach, Kreis Neuss und Kreis Viersen)	17.231	1.146
VG 5 (Städte Köln und Leverkusen sowie den Erftkreis, den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis)		6.958
VG 6 (Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis)		4.250
VG 8 (Städte Gelsenkirchen und Bottrop, Kreis Recklinghausen)	36.135	6.750
VG 9 (Stadt Münster, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt und Kreis Warendorf)	3.647	7.052
VG 13 (Städte Bochum, Dortmund und Herne)	9.314	12.449

5. Welche finanziellen Mittel werden von der Landesregierung bereitgestellt, um den Ausbau und die Aufrechterhaltung von Plätzen zur psychiatrischen Betreuung zu unterstützen?

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben die Krankenhäuser dann Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Dabei ist es unerheblich, ob ein Krankenhaus nur die somatische, nur die psychiatrische oder sowohl die somatische als auch die psychiatrische Versorgung übernimmt.

Die Investitionskostenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen beruht auf § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW). Dieser verweist hinsichtlich der förderfähigen Zwecke auf § 9 Abs. 1 und 2 KHG. Hinzu kommen Förderprogramme des Bundes, die mit einer Kofinanzierung des Landes unterlegt sind. Hier sind der Krankenhausstrukturfonds und Krankenhauszukunftsfonds zu nennen.

Einschließlich des Nachtragshaushalts 2017 hat das Land Nordrhein-Westfalen in der vergangenen Legislaturperiode von 2017 bis 2022 5,2 Milliarden Euro Landesmittel und damit rund 2 Milliarden Euro mehr als in der vorherigen Legislaturperiode zur Verfügung gestellt. U.a. wurde im Jahr 2018 die Einzelförderung ergänzend zur Pauschalförderung eingeführt. Im Rahmen der Einzelförderung 2021 hat das MAGS Fördermittel in Höhe von 105,6 Mio. Euro zur Stärkung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen vergeben. Rund 16 Mio. Euro entfielen dabei auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

In der Corona-Pandemie wurden zusätzliche Förderprogramme von der Landesregierung auf den Weg gebracht: Beispielsweise das Sonderinvestitionsprogramm für Krankenhäuser in Höhe von 750 Mio. Euro, das Soforthilfe-Land-Programm für zusätzliche Beatmungskapazitäten in Höhe von 99,3 Mio. Euro, die Förderung zum Aufbau zusätzlicher ECMO-Plätze in

Höhe von 2 Mio. Euro oder das Corona-Sonderprogramm in Höhe von 192 Mio. Euro zur weiteren finanziellen Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Mit dem Haushalt 2023 wird für die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung ein zusätzlicher Etat von 2,51 Mrd. Euro für die kommenden Jahre bis 2027 festgeschrieben. Auch die reguläre Pauschalförderung wird um 195 Millionen Euro auf insgesamt 765 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 aufgestockt. Damit soll grundsätzlich und unabhängig von Förderschwerpunkten sichergestellt werden, dass alle förderberechtigten Krankenhäuser mehr Geld zur Verfügung haben, um die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation in Folge des Ukrainekriegs hat die Landesregierung zusätzlich finanzielle Mittel zur Umsetzung kurzfristiger Maßnahmen auf den Weg gebracht. Hierzu zählen die Förderung zur Verbesserung der Notstromversorgung in Höhe von 100 Mio. Euro, die Förderung zur Verbesserung der Energieeffizienz in Höhe von 100 Mio. Euro und die Förderung für die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigten Krankenhäuser in Höhe von 1 Mio. Euro.

Bis auf Maßnahmen der Einzelförderung ist nicht ermittelbar, in welcher Höhe die genannten finanziellen Mittel für den Ausbau und die Aufrechterhaltung von Plätzen zur psychiatrischen Betreuung aufgewandt wurden bzw. künftig werden.